



## PRESSEMITTEILUNG

anlässlich  
der Zuleitung des Jahresberichts 2020  
an den Landtag und die Landesregierung

### Pressekonferenz

Dr. Annette Groh  
Präsidentin

und die weiteren Mitglieder des Kollegiums

Timo Lejeune  
Vizepräsident

Cosima von Wittenburg  
Direktorin beim Rechnungshof

Dr. Frank Finkler  
Direktor beim Rechnungshof

Daniela Flasche  
Direktorin beim Rechnungshof

am

14. Oktober 2021, 11:00 Uhr  
im Landtag des Saarlandes

**Sperrfrist:** 14. Oktober 2021, 11:00 Uhr

Herausgegeben von

Rechnungshof des Saarlandes – Die Präsidentin –  
Bismarckstraße 39 - 41 66121 Saarbrücken

Verantwortlich

Dr. Markus Sendel-Müller – Pressesprecher –

Telefon 0681 501-5775/5772

Fax 0681 501-5708

E-Mail [presse@rechnungshof.saarland.de](mailto:presse@rechnungshof.saarland.de)

# THEMENÜBERSICHT

	Seite
• Haushaltslage des Saarlandes.....	1
• Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigem Gebiet (insbesondere Kapitel 02 01 – Titel 684 02 011 und 686 04 011).....	9
• Sportförderung durch die Landesregierung.....	10
• Korruptionsprävention – Vorbeugen, Erkennen und Reagieren.....	11
• Ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 1 und 2 SpielbG-Saar.....	12
• Steuerliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar.....	13
• Prüfung der Betätigung des Landes bei der Congress-Centrum Saar GmbH (CCS).....	14
• Äußerung des Rechnungshofs zur Gründung einer Eigenkapitalgesellschaft als mittelbare Beteiligung des Landes.....	15
• Zuschüsse zur Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Familienplanung.....	17
• Sonderprogramm „Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen im Saarland“.....	17

Der Rechnungshof des Saarlandes hat aufgrund seines Verfassungsauftrags heute dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht 2020 vorgelegt. Gegenstand des Berichts sind gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2019 von Bedeutung sein können.

## I.

Neben dem im **Allgemeinen Teil** enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung weist der Rechnungshof insbesondere auf die Haushaltsanalyse und die zusammenfassende Betrachtung des Landeshaushalts hin. Hierin einbezogen sind auch Feststellungen und Anmerkungen zur weiteren Entwicklung des Landeshaushalts, soweit dem Rechnungshof hierzu Erkenntnisse vorliegen.

### **Konsolidierungsverfahren und Sanierungsprogramm mit Erfolg abgeschlossen**

Der Rechnungshof begrüßt ausdrücklich, dass das Land das von 2010 bis 2020 laufende Konsolidierungsverfahren und sein bis 2020 laufendes Sanierungsprogramm, auch unter den Erschwernissen der Covid-19-Pandemie, mit erheblichen Eigenanstrengungen erfolgreich abschließen konnte. Dazu hat in der Vergangenheit, neben der Umsetzung der in den Sanierungsberichten des Landes dargestellten Maßnahmen das gesamtwirtschaftliche Umfeld mit einem niedrigen Zinsniveau, einem stetigen Wirtschaftswachstum und bis 2019 überproportionalen Steuerzuwächsen beigetragen. Auch zukünftig ist eine Fortführung der Konsolidierungsbemühungen im Hinblick auf das Erfordernis einer langfristigen Sanierung der Landesfinanzen geboten. Dabei profitiert das Saarland von den im Jahr 2020 in Kraft getretenen Neuregelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, die insbesondere aufgrund der Sanierungshilfen von jährlich 400 Mio. € zu einer deutlichen Einnahmenverbesserung des saarländischen Haushalts im Ländervergleich führen und das Land auch beim Abbau seiner Altschulden nach der Bewältigung der Covid-19-Pandemie unterstützen werden.

### **Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen in 2019 und nur geringes Absinken in 2020 – bisher kein massiver Einbruch aufgrund der Covid-19-Pandemie**

Im Haushaltsjahr 2019 verlief die finanzielle Entwicklung des Saarlandes weiterhin positiv. Die steuerabhängigen Einnahmen sind um 1,57 % auf 3,75 Mrd. € angewachsen. Mit einer Erhöhung um 58 Mio. € spiegelte sich das in der Haushaltskasse wider. Zudem wurden Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € vereinnahmt. Für 2020 hatte die Landesregierung entsprechend dem Ergebnis der regionalisierten Mai-Steuerschätzung und nach zusätzlicher Vornahme eines Sicherheitsabzugs für globale pandemiebedingte Steuermindereinnahmen von 80 Mio. € im Nachtragsaushalt ein um rund 422 Mio. € geringeres Ist-Ergebnis der steuerabhängigen Einnahmen als in 2019 eingeplant. Der befürchtete massive Einbruch der steuerabhängigen Einnahmen ist in 2020 jedoch nicht eingetreten. Das Saarland musste lediglich ein geringfügiges Absinken um -9,4 Mio. € (-0,25 v. H.) verkraften und konnte somit in der Pandemiezeit äußerst positive steuerabhängige Einnahmen von 3.738,5 Mio. € verbuchen. Ferner wurden in 2020 die letzte Teilrate der Konsolidierungshilfen für 2019 (86,7 Mio. €) und erstmals Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € vereinnahmt.

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie ging die Landesregierung für den Zeitraum 2020 bis 2022 von 1,015 Mrd. € einzukalkulierenden Mindereinnahmen aus (2020: 540 Mio. €; 2021: 248 Mio. €; 2022: 227 Mio. €). Anstatt der im Nachtragshaushalt 2020 gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Mindereinnahmen von -540 Mio. € beliefen sich diese nur auf -127,5 Mio. €. Gegenüber dem Nachtragshaushalt bedeutet dies eine enorme Verbesserung von um 412,5 Mio. € geringeren Mindereinnahmen als eingeplant. Nach dem Ergebnis der regionalisierten Mai-Steuerschätzung 2021 fallen die steuerabhängigen Einnahmen (nach Sicherheitsabzügen) auch in 2021 um 59 Mio. € und in 2022 um 60 Mio. € besser, als im Doppelhaushaltsplan veranschlagt, aus. Die angenommenen Mindereinnahmen reduzieren sich hier nach auf 189 Mio. € (2021) bzw. auf 167 Mio. € (2022). Dies ist eine weitere positive Entwicklung.

2019 betragen die Zinsausgaben 321 Mio. €, veranschlagt waren 350,4 Mio. €. Das ergab Minderausgaben von 29,4 Mio. €. 2020 beliefen sich die stark sinkenden Zinsausgaben auf 288,5 Mio. €, veranschlagt waren 359,1 Mio. €. Wie vom Rechnungshof prognostiziert verbesserte sich das Haushaltsergebnis dadurch um 70,6 Mio. €. Hinzu kam die Entlastungswirkung eigener Konsolidierungsmaßnahmen, insbesondere bei den Personalausgaben. Diese liegen in allen Jahren seit 2009 unter dem Anstieg der Ländergesamtheit (2019: Bundesländer +4,9 %, Saarland +3,2 %). Der öffentliche Dienst hat auch 2020 mit 162 Mio. € den größten Sanierungsbeitrag zur Entlastung des Landeshaushalts beigetragen.<sup>1</sup> Überjährig muss diesem Einsparbeitrag im Personalsektor der Bestand der „Versorgungsrücklage Saarland“, der sich zum 31. Dezember 2020 auf 210,5 Mio. € belief, hinzugerechnet werden.

### **Unzulässige kreditfinanzierte Zuführung in die „Zinsausgleichsrücklage“ 2020**

Das Saarland profitiert bei der Refinanzierung auslaufender Kredite erheblich von in der Niedrigzinsphase sinkenden Zinsausgaben (2010: 496 Mio. €, 2018: 365,3 Mio. €, 2019: 321 Mio. €, 2020: 288,5 Mio. €) und erzielt mittlerweile bei der Refinanzierung auch deutlich ansteigende Zinseinnahmen durch Negativzinsen (2019: 0,253 Mio. €, 2020: 1,442 Mio. €). In der Folge werden die mit 301,2 Mio. € für 2021 geplanten Zinsausgaben absehbar um rund 20 Mio. € niedriger ausfallen und das entstehende Haushaltsdefizit leicht verringern können.

Nachdem der Rechnungshof – auch im Hinblick auf die Schuldenbremse – im Vorjahr haushaltsrechtliche Bedenken gegen über neue Schulden finanzierte Zuführungen an das Sondervermögen „Zinsausgleichsrücklage“ in der Covid-19-Pandemie bedingten Neuverschuldungsphase 2020 bis 2022 erhoben hat, hatte das Ministerium für Finanzen und Europa erklärt, hiervon abzusehen. In der Folge wurden die im Haushaltsplan 2020 veranschlagten Ausgaben von 21,5 Mio. € auch nicht als Zuführung in dieses Sondervermögen verbucht und im Doppelhaushalt 2021/2022 auch keine Zuführungen mehr veranschlagt. Allerdings wurde der Betrag – entgegen der Intention des Rechnungshofs – auch nicht zur Absenkung der Neuverschuldung in 2020 genutzt. Stattdessen wurde während der Pandemie im Haushaltsvollzug 2020 im Kernhaushalt eine kreditfinanzierte „Zinsausgleichsrücklage“ als weitere „Haushaltsrücklage“ gebildet, in die 21,5 Mio. € eingestellt worden sind.

---

<sup>1</sup> 34 v. H. = 162,01 Mio. € von 477,625 Mio. € (vgl. Sanierungsbericht I/2021). Bei Einbeziehung der für 2020 veranschlagten Entnahme (40,7 Mio. €) erhöht sich der Entlastungsanteil des Öffentlichen D auf 39,1 %.

Zwar wurde mit der Feststellung einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Not-situation nach § 2 Abs. 1 Haushaltstabilisierungsgesetz durch den Landtag eine Aus-nahmereglung von der „Schuldenbremse“ in Kraft gesetzt, die aufgrund der Auswir-kungen der Pandemie die Aufnahme „neuer Schulden“ im Nachtragshaushalt 2020 ermöglicht. Diese über neue Schulden „kreditfinanzierte Rücklagenbildung“ war jedoch weder pandemiebedingt noch ist sie konjunkturell bedingt. Durch eine solche Bu-chungspraxis wird die „Schuldenbremse“ umgangen und materiell ausgehöhlt.

### **„Versorgungsrücklage Saarland“: Keine Entnahme entsprechend seinem Zweck in 2019 und 2020 zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsausgaben – Be-denckliche Kreditfinanzierung des „Pensionsfonds Saarland“ in 2020**

Aus den 1999 bis 2017 gekürzten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen der Be-amten/Ruhestandsbeamten wurde das **Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“** angespart. Diese Rücklage ist, entsprechend § 7 Versorgungsrücklagenge-setz Saarland, ab 2018 jährlich zur schrittweisen Entlastung des Kernhaushaltes von Versorgungsausgaben einzusetzen. Auf Grundlage von Berechnungen des Ministeri-ums für Finanzen und Europa (MFE) und der von der Landesregierung beschlossenen Entnahmestrategie sind jährliche Entnahmen hieraus erforderlich. Im Haushaltsplan 2019 war eine Zuführung als Einnahme an den Kernhaushalt in Höhe von 40,3 Mio. € veranschlagt, die jedoch nicht erfolgte. Das MFE begründet dies damit, dass sich be-reits vor Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 eine pandemiebedingte Verschär-fung angedeutet hatte und damit finanzpolitischer Spielraum für eine Stabilisierung des Landeshaushaltes in den Jahren 2021 und 2022 erreicht werden sollte. Das Vermögen der „Versorgungsrücklage Saarland“ belief sich Ende 2019 auf 208,2 Mio. €. Allerdings wurde auch der kreditfinanzierte Haushalt im Pandemiejahr 2020 nicht zweckgemäß, mittels der im Haushaltsplan mit 40,7 Mio. € veranschlagten Einnahme aus der Ver-sorgungsrücklage, von Versorgungsausgaben entlastet. Somit wurde sie nicht zur Ab-senkung der Nettokreditaufnahme genutzt. Infolge dessen betrug der Bestand dieser „Haushaltsrücklage“ Ende Dezember 2020 noch 210,5 Mio. €.

Zur späteren, zusätzlichen Finanzierung von Versorgungsausgaben soll ein weiteres **Sondervermögen „Pensionsfonds Saarland“** dienen, das parallel zum ursprünglich beabsichtigten, schrittweisen Verbrauch des Sondervermögens „Versorgungsrücklage Saarland“ aufgebaut wird. In 2020 wurden ihm erstmals 3 Mio. € zugeführt; laut Haus-haltsplan sind jeweils weitere 3 Mio. € in 2021 und in 2022 vorgesehen. Einen kapital-finanzierten Pensionsfonds hält der Rechnungshof zwar grundsätzlich für sinnvoll. An-gesichts der Tatsache, dass die Haushalte 2020 bis 2022 jedoch im Zuge der Covid-19-Pandemie mittels neuer Schulden finanziert werden müssen, hält er es vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes in diesem Zeitraum nicht für geboten, eine neue Rücklage über Kredite zu finanzieren. Zudem weist er darauf hin, dass beim zum gleichen Zweck bereits vorhandenen Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saar-land“ noch ein „unverbrauchtes Guthaben“ von 210,5 Mio. € existiert.

### **2019 war höhere Nettoschuldentilgung möglich – 2020 geringere Nettoneuverschuldung als geplant – weitere Verringerung wäre 2020 möglich gewesen**

Als haushaltswirtschaftliches Resultat für 2019 ist eine niedrige Nettoschuldentilgung von 34,1 Mio. €<sup>1</sup> zu bilanzieren, da als Ergebnis der Haushaltsberatungen mit 84,55

<sup>1</sup> Kernhaushalt 45,8 Mio. € Neuverschuldung; Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ 79,9 Mio. € Tilgung.

Mio. €<sup>1</sup> eine um 50,45 Mio. € höhere Nettoschuldentilgung beschlossen worden war. Nach Ansicht des Rechnungshofs wäre die ursprünglich geplante Nettoschuldentilgung realisierbar gewesen. Dazu hätten geringere Zuführungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ erfolgen und/oder die im Haushaltsplan vorgesehene Zuführung aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (Einnahmen 40,3 Mio. €) an den Kernhaushalt umgesetzt werden müssen.

Bei einer für 2020 pandemiebedingt geplanten Neuverschuldung von 1.116,7 Mio. € ergab sich eine um 929,9 Mio. € geringere Nettokreditaufnahme von 186,8 Mio. €. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Im Kernhaushalt wurden neue Schulden von 94,6 Mio. € und im Sondervermögen „Pandemie“ von 260,8 Mio. € aufgenommen; die Nettotilgung im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ betrug 168,6 Mio. €. Das Land musste nach Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa zudem Ausgabeverpflichtungen aus dem Sondervermögen „Pandemie“ in Höhe von rund 434 Mio. € in das Jahr 2021 übertragen<sup>2</sup>. Trifft dies zu, bezieht man diese in eine überjährige Betrachtung ein und schlägt die Ausgabeverpflichtungen dem Jahr 2020 gedanklich zu, so fällt der Kreditbedarf für das Jahr 2020 – der den Kreditbedarf in 2021 erhöht – unterm Strich immer noch um rund 496 Mio. € geringer aus, als ursprünglich angenommen. Sollte ein Teil der zu übertragenden Ausgabeverpflichtungen durch Zahlungen des Bundes in 2021 refinanziert werden können, so würde sich der Kreditbedarf in 2021 entsprechend reduzieren.

Die Nettokreditaufnahme in 2020 (186,8 Mio. €) hätte sich durch Verzicht oder geringere Zuführungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ (Bestandserhöhung in 2020 um 55,5 Mio. €), Realisierung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahme aus der Versorgungsrücklage (40,7 Mio. €), Verwendung der Konjunkturausgleichsrücklage (47,8 Mio. €) und Verzicht auf Zuführungen zur Zinsausgleichsrücklage (21,5 Mio. €) sowie zum „Pensionsfonds“ (3 Mio. €) deutlich reduzieren lassen.

Die Haushaltsdaten sehen im Kernhaushalt bisher nach Abzug der eingeplanten durchschnittlichen Tilgung von jährlich 80 Mio. €<sup>3</sup> eine Nettokreditaufnahme von 5 Mio. € für das Haushaltsjahr 2021 bzw. eine Nettotilgung von -18 Mio. € für das Haushaltsjahr 2022 vor. Hinzu kommen mögliche Kreditaufnahmen des Sondervermögens „Pandemie“ (2021: 408,64 Mio. €, 2022: 295,51 Mio. €). Die aus 2020 zu übertragenden Ausgabeverpflichtungen nach 2021 (434 Mio. €) erhöhen bei Umsetzung das Kreditvolumen; geringere Mindereinnahmen bei den steuerabhängigen Einnahmen (2021: 59 Mio. €, 2022: 60 Mio. €) vermindern es. Demnach könnten sich die Nettokreditaufnahmen in 2021 auf 788,6 Mio. € und in 2022 auf 217,5 Mio. € belaufen. Sollten keine durchschnittlichen Tilgungen nach dem Sanierungshilfengesetz (80 Mio. €) geleistet werden, so würden sich diese Beträge entsprechend verringern.

Zusammenfassend betrachtet könnte der zu Beginn der Pandemie angenommene Kreditbedarf für die Jahre 2020 bis 2022 von rund 1,81 Mrd. €<sup>4</sup> bei günstigem Verlauf demnach mit rund 1,193 Mrd. €<sup>5</sup> um rund 617 Mio. € geringer ausfallen. Sollten auch

---

<sup>1</sup> Kernhaushalt keine Neuverschuldung; Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ 84,55 Mio. € Tilgung.

<sup>2</sup> Laut Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 12. März 2021.

<sup>3</sup> Entsprechend dem Sanierungshilfengesetz.

<sup>4</sup> Nach Abzug von 3 x 80 Mio. € durchschnittlicher jährlicher Tilgung nach dem Sanierungshilfengesetz.

<sup>5</sup> Nach Abzug von 2 x 80 Mio. € durchschnittlicher jährlicher Tilgung nach dem Sanierungshilfengesetz.

in 2021 und 2022 keine Tilgungen von jeweils 80 Mio. € erfolgen, so würde sich dieser Kreditbetrag auf 1,033 Mrd. € verringern.

Unter Berücksichtigung der mit dem „Saarlandpakt“ von den Kommunen zu übernehmenden Kassenkreditschulden könnte sich der Schuldenstand des Landes möglicherweise Ende 2024 auf 16,1 Mrd. € belaufen. Davon wären 15,25 Mrd. € originäre Landesschulden und 0,85 Mrd. € übernommene Kommunalschulden<sup>1</sup>.

### **Investitionsvorhaben durch ausreichende Personalisierung sicherstellen**

Die Investitionsausgaben sind 2019 gegenüber 2018 um 33,4 Mio. € auf 441,8 Mio. € gestiegen. 2020 beliefen sie sich im Kernhaushalt auf 446,53 Mio. € und unter Berücksichtigung der über die Sondervermögen „Pandemie“, „Zukunftsinitiative“ und „Zukunftsinitiative II“ abgewickelten Investitionen (318,73 Mio. €) auf 765,3 Mio. €. Die bis 2030 beabsichtigten Investitionen in die Infrastruktur und für Zukunftsprojekte aus dem Kernhaushalt, dem Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ und aus den Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ und „Krankenhausfonds“ sind ambitioniert. Eine gänzliche Realisierung wird nur bei einer ausreichenden Personalisierung in den Planungs- und Genehmigungsbehörden möglich sein.

### **Haushaltspolitischer Gestaltungsspielraum in Sondervermögen und Rücklagen**

Ende 2020 beliefen sich die Bestände der Sondervermögen und Rücklagen mit 1,161 Mrd. € auf rund ein Viertel in Relation zum jährlichen Volumen des Kernhaushalts. Dabei summierte sich der Bestand der Extrahaushalte des Saarlandes auf 1.056 Mio. € (2019: 897,1 Mio. €). Hiervon entfielen 938,68 Mio. € (2019: 880,91 Mio. €) auf das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ und die „Versorgungsrücklage Saarland“. Sondervermögen sind als Nebenhaushalte außerhalb des Kernhaushalts abgesonderte Teile des Landesvermögens mit festgelegter Zweckbestimmung. Ihre Wirtschaftspläne werden dem Haushaltsplan, ihre Jahresrechnungen der Haushaltsrechnung als Übersicht beigefügt. Im Saarland nutzt die Landesregierung die Extrahaushalte extensiv für ihren haushaltspolitischen Gestaltungsspielraum. Ferner bestanden Ende 2020 Rücklagen im Kernhaushalt und für Haushaltsreste im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“<sup>2</sup> in Höhe von insgesamt 105 Mio. €.

### **Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ als hohe, überjährige Haushaltsreserve**

Das haushaltspolitisch gewichtige Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ dient zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Standortes Saarland. Ferner kann es für „Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ eingesetzt werden. Bis 2020 hat sich das Finanzvolumen dieses Extrahaushaltes, der aus Zuführungen des Kernhaushaltes gespeist wird, wie folgt entwickelt:

<sup>1</sup> Kernhaushalt und Sondervermögen (ohne Kommunen).

<sup>2</sup> 28,8 Mio. €.

	<u>Veranschlagter Bestand</u> <u>lt. Wirtschaftsplan</u>	<u>Tatsächlicher</u> <u>Bestand</u>	<u>Differenz</u>
31.12.2016	77,27 Mio. €	373,57 Mio. €	+ 296,30 Mio. €
31.12.2017	53,79 Mio. €	474,06 Mio. €	+ 420,27 Mio. €
31.12.2018	252,20 Mio. €	612,13 Mio. €	+ 359,93 Mio. €
31.12.2019	346,43 Mio. €	672,71 Mio. €	+ 326,28 Mio. €
31.12.2020	303,04 Mio. €	728,20 Mio. €	+425,16 Mio. €

Das Sondervermögen valutierte aufgrund jahrelanger überplanmäßiger Zuführungen und Minderausgaben sowie geringen Mittelabflüssen zum 31. Dezember 2020 mit einem Rücklagenbestand von 728,2 Mio. €. Nach Berücksichtigung des im Wirtschaftsplan angegebenen Substanzverbrauchs beläuft sich der Bestand des Sondervermögens auf 678,441 Mio. € zum 31. Dezember 2021 und auf 621,152 Mio. € zum 31. Dezember 2022. Davon sind „Zusätzliche Mittelbindungen“ für zukünftige Ausgaben grob mit 438,5 Mio. € skizziert, ohne Angabe, in welchen Folgejahren sie konkret mit welchen Beträgen voraussichtlich fällig werden. Es existiert hier eine erhebliche Haushaltsreserve. Auf die Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit und Fälligkeit (§§ 4, 11 LHO), die nach § 4 Abs. 3 Gesetz über das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ auch für dieses gelten, weist der Rechnungshof angesichts der hohen Rücklage erneut hin.

**Der Landtag hat für 2020 bis 2022 das Vorliegen einer Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation als Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse aufgrund der Covid-19-Pandemie festgestellt, um Kreditaufnahmen zu ermöglichen**

Das Saarland ist nach der einfachgesetzlichen neuen Schuldenregel ab 2020 grundsätzlich dazu verpflichtet seinen Haushalt – abgesehen von Krediten im Rahmen des Konjunkturbereinigungsverfahrens – ohne Kredite auszugleichen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde am 24. Juni 2020 das nicht rechtsfähige Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“ („Pandemie“) errichtet. Um eine Kreditaufnahme im Sondervermögen „Pandemie“ zu ermöglichen, hat der Landtag das Vorliegen einer Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation für 2020 bis 2022 als Ausnahmetatbestand festgestellt.<sup>1</sup> Aus ihm können bis einschließlich 2024 pandemiebedingte Ausgaben geleistet werden, die über Kredite von bis zu 1,4 Mrd. € finanziert werden dürfen (2020: 690.720.000 €, 2021: 408.636.000 €, 2022: 295.513.900 €). Im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht verausgabte Wirtschaftsplanansätze können dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ mit der entsprechenden Zweckbindung zugeführt werden, soweit mit einem Mittelabfluss in späteren Haushaltsjahren zu rechnen ist.<sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Errichtung des Sondervermögens „Pandemie“ wurde die Zweckbestimmung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ dergestalt ergänzt, dass hieraus zukünftig auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten aus dem Sondervermögen „Pandemie“ erfüllt werden können.<sup>3</sup> Dabei ist ein enges Augenmerk auf die Beibehaltung der ursprünglichen Zweckbindung zu legen. Die Schuldentilgung soll ab 2025 in einem Zeitraum von 30 Jahren erfolgen. Überschlägig gerechnet werden hierfür jährlich 47 Mio. € anfallen.

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1 Haushaltsstabilisierungsgesetz.

<sup>2</sup> § 6 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie“.

<sup>3</sup> Artikel 7 Gesetz über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes vom 24. Juni 2020.

## **Rechnungshöfe zur Schuldenbremse: Die Konsolidierungskräfte des Haushalts zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme in der Covid-19-Pandemie nutzen**

Die deutschen Rechnungshöfe haben unter Mitwirkung des saarländischen Rechnungshofs zur Neuverschuldung des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie einstimmig festgestellt: „Im Sinne der Schuldenbremse sollten weitgehend alle Konsolidierungskräfte des Haushalts zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme ausgeschöpft werden. In diese Betrachtung sind insbesondere vorhandene Rücklagen einzubeziehen.“<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund dieser Beschlusslage und der vom Landtag festgestellten außergewöhnlichen Notsituation hält es der Rechnungshof für geboten, darauf hinzuweisen, dass die Nettokreditaufnahme unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und der „Schuldenbremse“ auf das notwendige Maß zu begrenzen ist und dabei auch zu prüfen ist, inwieweit vorhandene „Haushaltsreserven“ vorhanden sind und zur nachhaltigen Schuldenreduzierung genutzt werden können. Letzteres ist aus Sicht des Rechnungshofs bisher noch nicht in ausreichendem Maße zu erkennen. So wirft es Fragen auf, wenn beispielsweise der Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ – obwohl aus ihm „Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ erfüllt werden können – bisher lediglich zur Vorfinanzierung von pandemiebedingten Ausgaben genutzt wurde, die ihm nach Gründung des Sondervermögens „Pandemie“ von diesem ersetzt worden sind. Somit ist es bisher noch nicht im rechtlich zulässigen Umfang zur Bewältigung der „Covid-19-Krise“ verwendet worden. Vielmehr ist es während der Pandemie bis Ende 2020 um 55,5 Mio. € auf einen Bestand von rund 728 Mio. € angewachsen.

Im Hinblick auf die pandemiebedingte Kreditfinanzierung der Haushalte 2020 bis 2022 stellt der Rechnungshof grundsätzlich fest, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot wie auch das Konzept der „Schuldenbremse“ es erfordern, die Nettoneuverschuldung auf das unabdingbare Maß zu verringern.<sup>2</sup> Der Ausnahmecharakter der Notlagenverschuldung darf nicht unterlaufen werden. Verschuldungsmöglichkeiten sollten gegenüber anderen Einnahmen und Handlungsmöglichkeiten nachrangig genutzt werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit sollte auf Schuldenanstiege verzichtet werden. Vorsorglich weist der Rechnungshof zudem darauf hin, dass die Regelungen der Schuldenbremse nicht dazu da sind, nur wegen des derzeit niedrigen Zinsniveaus Schulden über neue Kreditaufnahmen zu machen. Ebenso passen kreditfinanzierte Rücklagen<sup>3</sup> grundsätzlich nicht zur Zielsetzung, mittels Schuldenregeln die Nettokreditaufnahme einzuschränken.

**Hinsichtlich der Kreditfinanzierung der Haushalte 2021 und 2022 fordert der Rechnungshof die Landesregierung dazu auf, die nachstehenden Möglichkeiten zu einer Verringerung der Nettokreditaufnahmen zu nutzen bzw. im Einzelnen intensiv auf ihre Umsetzung hin zu prüfen:**

1. Die Zuführungen aus der „Versorgungsrücklage“ sollten im Haushaltsvollzug als Einnahmen realisiert werden, so wie sie im Haushaltsplan veranschlagt worden sind (2021: 54,8 Mio. €, 2022: 48 Mio. €). Dieser Hinweis erfolgt, da die im Haushaltsplan für 2019 und 2020 veranschlagten Beträge dem Sondervermögen im

<sup>1</sup> Hildesheimer Erklärung der deutschen Rechnungshöfe vom 21. September 2020.

<sup>2</sup> So auch der Bundesrechnungshof zum Zweiten Nachtragshaushalt 2020 im Hinblick auf die sog. Asyl-Rücklage im Bundeshaushalt (BT-Drs. 19/20000 und 19/20057) vom 25. Juni 2020, S. 2 f.

<sup>3</sup> Siehe die im Haushaltsabschluss 2020 gebildete „Zinsausgleichsrücklage“ (21,5 Mio. €).

Haushaltsvollzug – entgegen seiner Zielsetzung – nicht als Einnahmen zur Entlastung von Versorgungsausgaben des Kernhaushalts entnommen worden sind.

2. Die Zuführungen aus der „Konjunkturausgleichsrücklage“ (47,8 Mio. €) sollten als Einnahmen im Haushaltsvollzug realisiert werden, so wie sie im Haushaltsplan veranschlagt worden sind (2021: 22 Mio. €, 2022: 26 Mio. €).
3. Die Entnahmen aus der in 2020 unzulässig kreditfinanziert gebildeten Zinsausgleichsrücklage (21,5 Mio. €) sollten als Einnahmen im Haushaltsvollzug bereits in 2021, anstatt in 2022, haushaltsentlastend verbucht werden.
4. Auf kreditfinanzierte Zuführungen (Ausgaben des Kernhaushalts) an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ sollte in 2021 (3 Mio. €) und in 2022 (3 Mio. €) verzichtet werden.
5. Eine weitere Absenkung der vorgesehenen Nettokreditaufnahme wäre in 2021/2022 durch die Verwendung eines Teils des Bestandes des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ rechtlich und finanzwirtschaftlich möglich. Mittel der Rücklage des Sondervermögens sollten nach Möglichkeit zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aufgrund der besonderen Belastung des Landes durch die Covid-19-Pandemie und damit zur Reduzierung der Nettokreditaufnahme verwendet werden.
6. Ferner sollten die im Wirtschaftsplan 2021/2022 des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ als „Zusätzliche Mittelbindungen“<sup>1</sup> in Höhe von 123,816 Mio. €<sup>2</sup> aufgeführten Ausgabepositionen unter A. sowie die in Höhe von 226,793 Mio. €<sup>3</sup> aufgeführten Einzelpositionen unter C. – die den Haushaltsjahren 2021 und 2022 nicht als Ausgaben zugeordnet sind – vor dem Hintergrund des Jährlichkeitsprinzips und Wirtschaftlichkeitsgebots jeweils kritisch hinterfragt und untersucht werden. Und zwar hinsichtlich des tatsächlichen Zeitpunktes ihres Mittelabflusses und ihrer vollumfänglichen Notwendigkeit. Ein sich hiernach aus sachlichen Gründen wie auf der Zeitschiene bei diesem Extrahaushalt ergebendes Einsparpotential sollte durch Bestandsminderung zur Absenkung der Nettokreditaufnahmen in 2021 und 2022 genutzt werden. Bei den vorgenannten, betragsmäßig gravierenden, überjährigen Ansätzen des Wirtschaftsplans ist derzeit nicht vollumfänglich nachvollziehbar, inwieweit die Mittelbindung gerechtfertigt ist. Momentan ist nämlich nicht ersichtlich, mit welchen Beträgen und in welchen Haushaltsjahren die „in der Rücklage angesparten“ und aufzulösenden Beträge tatsächlich als Ausgaben abfließen können.
7. Letztlich ist aktuell davon auszugehen, dass geringere steuerabhängige Mindereinnahmen in 2021 (59 Mio. €) und 2022 (60 Mio. €) sowie geringere Zinsausgaben (20 Mio. €) als im Doppelhaushaltsplan veranschlagt, anfallen werden, welche zur Verringerung der Nettokreditaufnahmen genutzt werden sollten.
8. Der Rechnungshof empfiehlt zudem, strukturelle Mehrausgaben des Landes auf ein unabdingbares Maß zu begrenzen und ein Konsolidierungskonzept für die Zeit nach Beendigung der aktuellen Ausnahmesituation zu erarbeiten.

---

<sup>1</sup> 438,513 Mio. €.

<sup>2</sup> „Zweckgebundene Ausgaben gemäß § 4 Abs. 4 HG“. Gemeint ist § 4 Abs. 3 HG, da ein § 4 Abs. 4 HG nicht existiert.

<sup>3</sup> „Weitere Festlegungen aus Zuführungen für Investitionsmaßnahmen und Stabilisierungsmaßnahmen“.

## II.

Der **Besondere Teil des Berichts** enthält eine Auswahl an Prüfungsergebnissen. Diese betreffen nicht nur das geprüfte Haushaltsjahr 2019. Sie beziehen in der Regel auch vorhergehende Haushaltsjahre sowie aktuelle Entwicklungen ein.

- **Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigem Gebiet (insbesondere Kapitel 02 01 – Titel 684 02 011 und 686 04 011)**

*Jahresbericht Seite 120*

Mit dem Erlass der „Richtlinien der Staatskanzlei über die Gewährung von Zuwendungen auf kulturellem, sozialem, humanitärem, wirtschaftlichem und sonstigen Gebiet“ wurde die Möglichkeit eröffnet, einen breiten Personenkreis für die unterschiedlichsten Aktivitäten zu fördern. Zudem wurden in den Förderrichtlinien gegenüber den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den diesen zugehörigen Verwaltungsvorschriften deutliche Verfahrensvereinfachungen zugelassen, die aus Sicht des Rechnungshofs zu weit gehen.

In seiner Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass selbst diese im Vergleich geringeren Anforderungen häufig von den Antragstellern und der Staatskanzlei nicht erfüllt wurden. So wurde beispielsweise in einigen Fällen pro Kalenderjahr mehr als eine Maßnahme des gleichen Zuwendungsempfängers gefördert, ohne dass diese Ausnahme von der in den Förderrichtlinien aufgestellten Regel begründet wurde. Des Weiteren waren die Regelungen zur Festlegung der Förderhöhen derart vage und damit die diesbezüglichen Ermessensspielräume entsprechend groß, dass grundsätzlich jede Förderhöhe möglich war. Zudem ist in den meisten Fällen keine Prüfung der Verwendung der Förderung durch die Staatskanzlei erfolgt. Aufgrund dieser sowie weiterer Mängel in der Förderrichtlinie kommt der Rechnungshof zu dem Ergebnis, dass die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nur bei etwa einem Drittel der geprüften Bewilligungen zufriedenstellend war. Legt man die strengeren gesetzlichen Bestimmungen zugrunde, kann die Durchführung des Zuwendungsverfahrens nur noch bei 9 % der Bewilligungen als zufriedenstellend bezeichnet werden. Daher hat der Rechnungshof in seiner Prüfmitteilung gefordert, das gesamte Verfahren von Grund auf zu überarbeiten und neue Förderrichtlinien zu erlassen, die an die rechtlichen und praktischen Erfordernisse angepasst sind. In seiner Prüfmitteilung wurden zur Beseitigung der Verfahrensmängel umfangreiche Empfehlungen ausgesprochen, bei deren Umsetzung aus Sicht des Rechnungshofs die Qualität der Zuwendungsverfahren deutlich gesteigert werden kann.

Die Staatskanzlei hat die Empfehlungen des Rechnungshofs bis auf wenige Ausnahmen konstruktiv aufgenommen und mit ihrer Umsetzung durch den Entwurf einer neuen Förderrichtlinie bereits begonnen. An zwei Stellen vertritt sie jedoch eine andere Auffassung, denen sich der Rechnungshof nicht anschließt. Zum einen soll nach dem Willen der Staatskanzlei als Finanzierungsart – unabhängig von der Höhe der Zuwendung – immer eine Festbetragsfinanzierung und keine Fehlbedarfsfinanzierung durchgeführt werden. Zum anderen soll bei Zuwendungen bis 1.000 € auf die Übersendung einer Aufstellung der Einnahmen im Rahmen des Verwendungsnachweises durch den

Zuwendungsempfänger verzichtet werden. In diesen Fällen sollen ein kurzer Sachbericht sowie die summarische Angabe der Gesamtausgaben ohne Nachweis mittels Belegen als Verwendungsnachweis ausreichen. Da beide Sachverhalte abschließend jedoch erst im Rahmen eines etwaigen Anhörungsverfahrens zum Erlass neuer Richtlinien bewertet werden müssen, hat der Rechnungshof auf die Weiterverfolgung der Sachverhalte im Rahmen dieser Prüfung verzichtet.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass die Qualität der Zuwendungsverfahren bei der Staatskanzlei derzeit nicht als ausreichend anzusehen ist. Da sie jedoch den Empfehlungen des Rechnungshofs bis auf wenige Ausnahmen folgt, ist künftig hier mit einer Qualitätssteigerung zu rechnen. An dieser Einschätzung ändern auch die beiden Punkte, bei denen die Ansichten von Staatskanzlei und Rechnungshof auseinanderliegen, grundsätzlich nichts.

- **Sportförderung durch die Landesregierung**  
*Jahresbericht Seite 130*

Gemäß Art. 34a Verfassung des Saarlandes ist das Land zur Sportförderung verpflichtet. Eine ganze Reihe von Institutionen ist in diesem Rahmen tätig, so zum Beispiel der LSVS, der Förderausschuss Spitzensport, der Landesausschuss Leistungssport und die Sportplanungskommission.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung insbesondere die beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport durchgeführten bzw. dort betreuten Vorgänge untersucht. Dabei hat er festgestellt, dass es bei der Verteilung der Sportförderung an Transparenz und klaren Regelungen fehlt. Hierdurch wird die Sportförderung insgesamt unübersichtlich und die Entscheidungsfindung erscheint oftmals beliebig. Dies hat der Rechnungshof an einer Vielzahl von Feststellungen aufgezeigt und entsprechende Empfehlungen zur Verbesserung ausgesprochen.

So hat der Rechnungshof bspw. empfohlen, die im Land bestehende Vielzahl der den Sport direkt oder indirekt im Namen des Saarlandes fördernden Stellen auf wenige oder bestenfalls auf eine einzige Stelle zu reduzieren. Diese sollte dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport entweder angegliedert, direkt unterstellt oder zumindest unter dessen Aufsicht gestellt werden. In Bezug auf die Sportplanungskommission hat der Rechnungshof unter anderem gefordert, dass das gesamte Verfahren, mit dem Zuwendungen gewährt werden, von Grund auf zu überarbeiten ist. Hierbei ist insbesondere auf ein hohes Maß an Transparenz zu achten. Des Weiteren hat der Rechnungshof bei der Prüfung von Einzelfällen hinsichtlich gewährter Zuwendungen an Sportvereine für Sportveranstaltungen mit überregionalem Stellenwert diverse, teils gravierende Mängel festgestellt. Diese betreffen vor allem die fehlende Transparenz sowie die teils nicht nachvollziehbaren Entscheidungen zur konkreten Förderhöhe. Der Rechnungshof hat hierzu empfohlen entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten, damit künftig nachvollziehbar ist, warum ein bestimmter Verein gefördert wird und wie die Höhe der Förderung zustande gekommen ist.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist bezüglich der Feststellung des Rechnungshofs zur Vielzahl der den Sport fördernden Stellen der Auffassung, dass bereits heute eine Konzentration auf wenige Stellen bestehe, die vom Ministerium zumindest beaufsichtigt würden. Auch seien die Aufsichtsinstrumente aus Sicht des Ministeriums

ausreichend. Bezüglich der Sportplanungskommission sagt das Ministerium zu, neue Leitlinien zu erarbeiten und das gesamte Verfahren umzustellen. Hinsichtlich der Feststellungen des Rechnungshofs zur Vergabe von Zuwendungen an Sportvereine für Sportveranstaltungen mit überregionalem Stellenwert stimmt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport dem Rechnungshof zwar nicht in allen Einzelfällen zu. Allerdings wird auch hier zugesagt, neue Förderrichtlinien zu erlassen. Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass die Anzahl der Institutionen, die über die Sportförderung im Saarland entscheiden, zu hoch ist und empfiehlt weiterhin eine Reduzierung dieser Stellen. Des Weiteren begrüßt der Rechnungshof zum einen die Zusage des Ministeriums, die Leitlinien zur Sportplanungskommission sowie das gesamte Verfahren zu überarbeiten bzw. abzuändern. Zum anderen sieht der Rechnungshof durch die Zusage des Ministeriums, für Zuwendungen an Sportvereine im Rahmen von Sportveranstaltungen mit überregionalem Stellenwert Förderrichtlinien zu erlassen, eine seiner Hauptforderungen als erfüllt.

Abschließend ist festzustellen, dass die Prüfung des Rechnungshofs aufzeigen konnte, dass aufgrund des Fehlens detaillierter Regelungen für die Förderung sowie durch eine mangelhafte Dokumentation von Entscheidungen im Rahmen der Sportförderung viele Fehler gemacht bzw. Missverständnisse verursacht wurden. Mit welchen Maßnahmen dies künftig vermieden werden kann, hat der Rechnungshof aufgezeigt.

- **Korruptionsprävention – Vorbeugen, Erkennen und Reagieren**

*Jahresbericht Seite 141*

Korruption in der Landesverwaltung kann das Vertrauen der Bevölkerung in die ordnungsgemäße, unparteiische und objektive Aufgabenerfüllung der Staatsbediensteten grundsätzlich und dauerhaft erschüttern. Um korruptem Verhalten vorzubeugen und Korruption zu bekämpfen, hat die saarländische Landesregierung die „Richtlinien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung“ erlassen. Mit einer ressortübergreifenden Querschnittsprüfung, die in den Jahren 2018 bis 2019 auf der Basis der damaligen Antikorruptionsrichtlinien erfolgte, wurden die maßgeblichen Regelungs- und Umsetzungsdetails in den einzelnen Landesdienststellen hinterfragt, analysiert und verglichen.

Im Ergebnis hat der Rechnungshof bei seiner Prüfung in allen Ressorts Umsetzungsdefizite in ähnlicher, wenn auch unterschiedlicher Ausprägung festgestellt. Nachholbedarf bestand bspw. hinsichtlich Sensibilität und Ausprägung der Antikorruptionskultur in vielen Dienststellen. Des Weiteren wurden Mängel hinsichtlich der Stellung und Einbindung der Antikorruptionsbeauftragten, der vorgeschriebenen Risiko- und Gefährdungsanalysen einschließlich der Ermittlung und Klassifizierung von korruptionsrelevanten Bereichen und Arbeitsplätzen festgestellt. Es mangelte auch am Interesse von Vorgesetzten und Mitarbeitern notwendige Fortbildungen zu besuchen sowie Dienstbesprechungen und Mitarbeitergespräche zum Thema Korruption durchzuführen. Der Rechnungshof erwartet eine zeitnahe und umfassende Umsetzung der nach den Richtlinien vorgesehenen Maßnahmen zur Vorbeugung von Korruptionsfällen in der Landesverwaltung.

Die Ressorts haben die vom Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung getroffenen Forderungen, Empfehlungen und Beanstandungen aufgenommen und weiterführende Regelungen initiiert, deren Abschluss teilweise noch aussteht. Die Landesregierung

wird den Rechnungshof über deren Umsetzung zu gegebener Zeit informieren. Die Antikorruptionsrichtlinien eröffnen der Verwaltung die Chance, die Präventionstrios von Vorbeugen, Erkennen und Reagieren nachhaltig anzuwenden.

- **Ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 1 und 2 SpielbG-Saar**  
*Jahresbericht Seite 144*

Spielbanken stehen nach § 12 Spielbankgesetz (SpielbG-Saar) unter staatlicher Aufsicht. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und der Steueraufsicht durch das Ministerium für Finanzen und Europa. Der Rechnungshof untersuchte die Aufgabenwahrnehmung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.<sup>1</sup> Dem Ministerium als Rechtsaufsicht fällt die Aufgabe zu, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und die Einhaltung der für den Betrieb der Spielbanken geltenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Die Aufsichtsbehörde kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen und verfügt über weitreichende Berechtigungen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bediente sich vor Ort in den Spielbanken des steuerlichen Aufsichtsdienstes der Finanzverwaltung. Die gesetzliche Grundlage dafür bot das SpielbG-Saar. Hiernach konnte das Ministerium Dritte mit der Überwachung des gesamten Spielbankbetriebs betrauen und mit den dafür erforderlichen Berechtigungen ausstatten. Dem Ministerium gesetzlich vorbehalten blieben die ordnungsrechtliche Anordnungsbefugnis, die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie das Recht, an Gremiensitzungen des Spielbankunternehmens teilzunehmen. Die Aufgabenbetrauung des Ministeriums für Finanzen und Europa war historisch gewachsen. Ein nachvollziehbares verbindliches Regelwerk mit einer Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten fehlte. Es fanden sich keine Hinweise, dass die Bediensteten der Finanzverwaltung auf ihre ordnungsrechtlichen Aufgaben vorbereitet wurden oder wie die weiterhin dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport obliegende Rechtsaufsicht ausgeübt werden sollte.

Die vom Rechnungshof in seiner Prüfung des steuerlichen Aufsichtsdienstes festgestellten gravierenden Defizite musste sich das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport daher zurechnen lassen. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kam seinen Aufsichtspflichten unzureichend nach. Die für eine funktionierende Aufgabenbetrauung notwendige aktive Zusammenarbeit mit dem steuerlichen Aufsichtsdienst unterblieb. Der Spielbank auferlegte Berichts- und Vorlagepflichten wurden nicht konsequent eingefordert. Insgesamt war die Aufgabenwahrnehmung durch das Ministerium nur sehr bruchstückhaft belegt. Der Rechnungshof empfahl, eine einheitliche Spielbankaufsicht im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zu schaffen und die bislang bestehende Zersplitterung der Aufgabenwahrnehmung zu beenden.

Das Ministerium räumte ein, dass die Aufgabenwahrnehmung und die getroffenen Entscheidungen nicht hinreichend dokumentiert waren. Im Nachgang zur Rechnungshofprüfung sei das Spielbankunternehmen auf die bestehenden Berichts- und Vorlagepflichten hingewiesen worden. Zukünftig solle auf eine bessere Dokumentation und die

---

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der parallel durchgeführten Prüfung der steuerrechtlichen Spielbankaufsicht finden sich unter Tn. 27 Ministerium für Finanzen und Europa.

Einhaltung der Verpflichtungen geachtet werden. Die empfohlene einheitliche Spielbankaufsicht im Ressort des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport befindet sich in der Umsetzung. Die Betrauung des steuerlichen Aufsichtsdienstes wird beendet.

Der Rechnungshof erwartet, dass seine Empfehlungen zur Organisation des Aufsichtsdienstes in die Ausgestaltung der einheitlichen Spielbankaufsicht einfließen, und wird die Spielbankaufsicht zu einem gegebenen Zeitpunkt einer Nachprüfung unterziehen.

- **Steuerliche Spielbankaufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar**  
*Jahresbericht Seite 150*

Neben der Prüfung der Aufgabenwahrnehmung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport untersuchte der Rechnungshof auch die Aufbau- und Ablauforganisation der Steueraufsicht in den Jahren 2012 bis 2017.<sup>1</sup> Das Ministerium für Finanzen und Europa bediente sich vor Ort in den Spielbanken eines eigenständigen Aufsichtsdienstes. Die Aufgaben des steuerlichen Außendienstes ergaben sich aus der Dienstanweisung des Ministeriums für Finanzen und Europa. Der Aufgabenkatalog war weit gefasst und ging über die Erfordernisse einer Steueraufsicht deutlich hinaus. Die Aufsichtsbeamten hatten v. a. den gesamten Spielbetrieb zu kontrollieren und auf die Einhaltung aller die Spielbank betreffenden Regelungen zu achten. Damit fielen dem steuerlichen Aufsichtsdienst Kernaufgaben aus dem Verantwortungsbereich der beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport angesiedelten Rechtsaufsicht zu. Hierzu zählen bspw. die Kontrolle der Bestimmungen zum Jugend- und Spielerschutz, die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs oder auch die Überwachung geldwäscherechtlicher Vorgaben. In der Dienstanweisung kam ein zwischen dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa historisch gewachsenes Betrauungsverhältnis zum Ausdruck.

Der Rechnungshof stellte bei seiner Prüfung fest, dass die Aufsichtsbeamten ihren Fokus v. a. auf das Roulettespiel richteten. Die Kontrolle des unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weitaus bedeutenderen Automatenspiels wurde vernachlässigt und rückte erst ab 2016 in den Blick. Die aus dem Ordnungsrecht resultierende Überwachung der Spielregeln und der mit der Spieldurchführung verbundenen Vorgaben nahm in der Arbeit der Aufsichtsbeamten eine vorherrschende Stellung ein. Demgegenüber traten die Überwachung weiterer ordnungsrechtlicher Regelungen und auch die eigentliche Steueraufsicht deutlich in den Hintergrund. Der Rechnungshof erkannte bei den Aufsichtsbeamten Unsicherheiten hinsichtlich des Umfangs der ihnen obliegenden Aufgaben. Er führte diese vor allem darauf zurück, dass es die beiden Aufsichtsbehörden versäumt hatten, die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Vertragswerk nachvollziehbar niederzulegen. Als weitere Ursachen machte er unscharfe Formulierungen der Dienstanweisung, unzureichende ordnungsrechtliche Kenntnisse sowie eine völlig ungenügende Fachaufsicht durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport aus. Im Interesse einer effektiven Aufgabenwahrnehmung und angesichts der herausragenden Bedeutung des Ordnungsrechts bei der Spielbankaufsicht sprach sich der Rechnungshof dafür aus, die Betrauung des Ministeriums für Finanzen und Europa zu beenden und eine einheitliche Spielbankaufsicht im Ressort des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zu schaffen. Zur Wahrnehmung der Steueraufsicht

---

<sup>1</sup> Die Ergebnisse der parallel durchgeführten Prüfung der ordnungsrechtlichen Spielbankaufsicht finden sich unter Tn. 26 Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

bedarf es keines eigenständigen Aufsichtsdienstes. Die regulären Instrumente der Finanzverwaltung reichen hierfür aus.

Das Ministerium für Finanzen und Europa schloss sich der Sichtweise des Rechnungshofs an. Im Juni 2021 wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe aus Vertretern beider Ministerien einberufen, um die organisatorischen und operativen Voraussetzungen für eine einheitliche ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht im Innenressort zu schaffen. Die Umsetzung des Vorhabens wird bis spätestens 31. Dezember 2021 angestrebt.

Der Rechnungshof erwartet, dass seine Empfehlungen zur Organisation des Aufsichtsdienstes in die Ausgestaltung der einheitlichen Spielbankaufsicht einfließen und wird die Spielbankaufsicht zu einem gegebenen Zeitpunkt einer Nachprüfung unterziehen.

- **Prüfung der Betätigung des Landes bei der Congress-Centrum Saar GmbH (CCS)**

*Jahresbericht Seite 158*

Gegenstand der Prüfung waren die Betätigung des Landes bei der Congress-Centrum Saar GmbH (CCS) sowie die erfolgten Kapitalzuführungen/Zuwendungen des Landes an die Gesellschaft für den Zeitraum 2006–2019. Daneben wurden die strategische Neuausrichtung der Gesellschaft bis zum Zeitpunkt September 2021 sowie die Umsetzung des Projekts „Messe-Kongress-Kulturforum“ (MKK)<sup>1</sup> einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Gesellschaft seit Jahren einen Verlust von durchschnittlich rund 3,5 Mio. € jährlich generiert. Die sich hieraus ergebenden deutlichen Probleme hinsichtlich der Investitions- und Finanzierungsseite wurden zwar auf Ebene der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und der Gesellschafter erkannt, führten aber dennoch nicht zu zeitnahen Entscheidungen durch die Unternehmensorgane. Die bestehende strukturelle Unterfinanzierung der Gesellschaft ist als nicht dauerhaft gelöst anzusehen. Der fortwährende Investitionsstau hat zwischenzeitlich zu einer deutlichen Schädigung der Bausubstanz sowohl in der Congresshalle als auch in der Saarlandhalle geführt. Der Rechnungshof weist folglich die Gesellschafter auf die Notwendigkeit hin, ausreichende Investitionsmittel zur Verfügung zu stellen, um die beiden Hallen in einen baulich und optisch wettbewerbsfähigen Zustand zu versetzen. Sollte sich dies nicht realisieren lassen, sollte zügig ein Ersatz für die Saarlandhalle gesucht und die Congresshalle zu einem wettbewerbsfähigen Standort für Messen und Kongresse ausgebaut werden. Aufgrund des weiterhin hohen Schuldenstands der Gesellschaft empfiehlt der Rechnungshof zudem eine finanzwirtschaftliche Sanierung der Gesellschaft. Des Weiteren hat der Rechnungshof festgestellt, dass die CCS über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg über kein strategisches Konzept verfügt. Es gibt keine klar formulierte Strategie, keine Beschreibung und Abgrenzung des für die CCS relevanten Marktes sowie keine Maßnahmenbündel zur anschließenden Marktbearbeitung. Über den Zeitraum 2006–2017 hinweg war allen beteiligten Gesellschaftsorganen der problematische bauliche und optische Zustand der beiden Hallen durchaus bewusst. Dabei ist vor allem die Situation der Saar-

---

<sup>1</sup> Das Projekt „Messe-Kongress-Kulturforum“ ist das größte Teilprojekt des Modellvorhabens zur städtischen Entwicklung „CongressCultureCity“.

landhalle bereits seit mehreren Jahren beklagenswert. Die Halle befindet sich seit geraumer Zeit in einem schlechten optischen und baulichen Zustand und ist nicht mehr wettbewerbsfähig. Es ist somit fraglich, ob die Saarlandhalle bis zur geplanten Fertigstellung der Erweiterung am Standort der Congresshalle im Zuge der Umsetzung des MKK-Projekts wirtschaftlich weiterbetrieben werden kann. Der Rechnungshof empfiehlt daher die Entwicklung eines klar formulierten Strategiekonzepts für die CCS im Sinne eines Fahrplans für die kommenden Jahre. In einem derartigen Konzept sollten die für die Gesellschaft relevanten Märkte definiert werden und für jeden Teilmarkt Maßnahmen festgelegt werden, wie dieser künftig bearbeitet werden soll.

Das Finanzministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft. Inzwischen wurden hierzu verschiedene Schritte angestoßen, die zu einer Stabilisierung der Gesellschaft führen sollen. So wurden bspw. vonseiten des Gesellschafters Saarland Gesellschafterdarlehen im zweistelligen Millionenbereich zur Verfügung gestellt. Hiermit sollen zum einen die Liquidität bis 2025 gesichert und zum anderen notwendige Investitionen getätigt werden. Zu den Anmerkungen des Rechnungshofs bezüglich der künftigen strategischen Ausrichtung, führt das Finanzministerium aus, dass im Rahmen der Planungen für den Erweiterungsbau, der Diskussion eines Neubaus der Saarlandhalle sowie der Überlegungen zur Einrichtung eines Convention Bureaus zur einheitlichen Vermarktung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Veranstaltungsstätten bereits erste Schritte zur Entwicklung eines Strategiekonzeptes unternommen worden seien.

Der Rechnungshof begrüßt die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation. Gleichzeitig vertritt er die Auffassung, dass trotz der gewährten Gesellschafterdarlehen zur Liquiditätssicherung und für Investitionen ein Investitionsstau bei der CCS weiterhin bestehen wird. Er begrüßt ebenfalls, dass das Ministerium seiner Auffassung folgt und bereits erste Schritte zur Ableitung eines Strategiekonzepts unternommen, Initiativen hinsichtlich einer Aufwertung der Congresshalle ergriffen sowie eine Arbeitsgruppe zur Standortsuche für den Bau einer neuen Saarlandhalle eingerichtet wurden. Die bislang als eher schleppend einzuschätzende Umsetzung des MKK-Projekts führt beim Rechnungshof allerdings zu der Befürchtung, dass die aktuell bestehende große Chance zu einer strategischen und einheitlichen Neuausrichtung der Messe-, Kongress- und Event-Landschaft im Saarland nicht genutzt werden wird.

- **Äußerung des Rechnungshofs zur Gründung einer Eigenkapitalgesellschaft als mittelbare Beteiligung des Landes**

*Jahresbericht Seite 165*

Das Saarland hat eine Eigenkapitalgesellschaft (EK-GmbH) als mittelbare Landesbeteiligung gegründet. Gegenstand dieser Gesellschaft ist die Beteiligung und Rekapitalisierung von Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Hierzu soll sich die EK-GmbH an grundsätzlich zukunfts-fähigen Unternehmen, die infolge der Corona-Krise eine Liquiditätsunterdeckung aufweisen, beteiligen. Dabei entscheidet die EK-GmbH in eigener unternehmerischer Verantwortung nach Maßgabe der „Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020“ sowie selbst beschlossener Beteiligungsgrundsätze über eine Rekapitalisierungsmaßnahme bei derart krisenbefallenen Unternehmen.

Der Rechnungshof wurde im Vorfeld der Gesellschaftsgründung im Oktober 2020 unterrichtet und hat sich gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Europa geäußert. Dabei sieht er die rein privatrechtliche Ausgestaltung des Rekapitalisierungsprozesses kritisch. Nach seiner Auffassung sollte nicht die EK-GmbH, sondern das Land über die Bewilligung einer Rekapitalisierungsmaßnahme entscheiden. Des Weiteren moniert der Rechnungshof, dass der gesellschaftsvertraglich festgelegte Unternehmensgegenstand weit gefasst ist. Hieraus resultieren Handlungsspielräume, die geeignet erscheinen, „Verselbstständigungstendenzen“ zu fördern. Das Land hat aus seiner Sicht daher regelmäßig zu überprüfen, ob die mit der EK-GmbH verfolgten Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Auch fordert der Rechnungshof eigene Erhebungsrechte bei den durch Rekapitalisierungsmaßnahmen begünstigten Unternehmen sowie bei Dritten, die z. B. in die Führung und Verwaltung von Beteiligungen eingebunden sind.

Das Ministerium für Finanzen und Europa teilt die kritische Sichtweise des Rechnungshofs nicht. Nach seiner Auffassung ist das Land durch die sorgfältige Besetzung des Aufsichtsrats der EK-GmbH ausreichend in den Prozess der Bewilligung von Rekapitalisierungsmaßnahmen eingebunden. De facto erfolge die Bewilligungsentscheidung damit einvernehmlich durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr und das Ministerium für Finanzen und Europa. Auch sei eine regelmäßige Unterrichtung des Ministerrats vorgesehen. Nach Auffassung des Ministeriums wirken die verfassten Beteiligungsgrundsätze, die enge Beteiligung des Aufsichtsrats und die Einbeziehung des Ministerrats einer möglichen Verselbstständigung der Gesellschaft hinreichend entgegen. Darüber hinaus werde regelmäßig überprüft, ob das mit der Gründung der EK-GmbH verfolgte wichtige Landesinteresse weiterhin besteht. Des Weiteren geht das Ministerium davon aus, dass dem Rechnungshof durch das im Gesellschaftsvertrag eingeräumte Prüfungsrecht eine vollumfängliche Prüfung der einzelnen Rekapitalisierungsmaßnahmen möglich ist.

Der Auffassung des Ministeriums für Finanzen und Europa kann sich der Rechnungshof hingegen nicht anschließen. Er ist weiterhin der Auffassung, dass die Beteiligungsentscheidung beim Land belassen und nicht auf eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft ausgelagert werden sollte. Der Rechnungshof sieht die sich aus dem weit gefassten Unternehmensgegenstand ergebenden Handlungsspielräume kritisch. Es ist zu begrüßen, dass das Ministerium regelmäßig überprüfen wird, ob das mit der Gründung der EK-GmbH verfolgte wichtige Landesinteresse weiterhin besteht. Der Gesellschaftsvertrag der EK-GmbH begründet hingegen keine Erhebungsrechte des Rechnungshofs bei den von Rekapitalisierungsmaßnahmen begünstigten Unternehmen oder bei Dritten. Dagegen haben der Bund und verschiedene Bundesländer bei vergleichbaren Rekapitalisierungsmaßnahmen eigens Rechtsgrundlagen geschaffen, welche dazu verpflichten, vertraglich gesicherte Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bei den Zielunternehmen und bei Dritten vorzusehen. Der Rechnungshof des Saarlandes fordert entsprechende Prüfungsrechte auch für sich.

- **Zuschüsse zur Einrichtung und Unterhaltung von Beratungsstellen im Zusammenhang mit den Aufgaben der Familienplanung**  
*Jahresbericht Seite 169*

Nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG) sind die Länder verpflichtet, ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Die nach dem SchKG tätigen Beratungsstellen haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung.

Der Rechnungshof hat die Fördermittel, das Zuteilungsverfahren und die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages des Landes nach dem SchKG geprüft. Er hat auch die Tätigkeit des Landes als staatliche Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde der Beratungsstellen nach dem SchKG untersucht. Dabei hat der Rechnungshof festgestellt, dass das Land Fördermittel für 1,5 Beratungsfachkräfte einsparen kann, ohne den Sicherstellungsauftrag nach den Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) zu gefährden. Des Weiteren zeigte sich bei der Prüfung, dass die staatlichen Anerkennungsverfahren der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen schon viele Jahre, ja sogar Jahrzehnte zurückliegen. Aufgrund der sich geänderten rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen erwartet der Rechnungshof eine Überprüfung, Anpassung und gegebenenfalls Neuerteilung der Anerkennungsbescheide. Des Weiteren hält der Rechnungshof das Überprüfungsverfahren der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für verbesserungswürdig. Das Überprüfungsverfahren ist vor allem nachvollziehbarer und einheitlicher zu dokumentieren. Da die sexualpädagogische Präventionsarbeit ebenfalls zum Sicherstellungsauftrag des Landes gehört, sieht der Rechnungshof die Finanzierung der sexualpädagogischen Präventionsmaßnahmen auf freiwilliger Zuwendungsbasis kritisch. Die Finanzierung ist nach Auffassung des Rechnungshofs grundsätzlich zu überdenken.

In seiner Stellungnahme hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mitgeteilt, dass durch den Ausstieg eines freien Trägers aus der Schwangerschaftskonfliktberatung bereits im Jahr 2020 ein Abbau der vom Land geförderten Beratungsfachkräfte um 1,5 Vollzeitbeschäftigte erfolgen konnte. Das Ministerium gesteht ferner zu, dass im Anerkennungs- sowie im Überprüfungsverfahren Verbesserungen nötig sind und hat umgehend ein allgemeines Überprüfungsverfahren aller staatlichen Anerkennungen nach dem SchKG eingeleitet. Auch die Zuschussgewährung für die sexualpädagogische Präventionsarbeit werde überarbeitet.

Der Rechnungshof begrüßt, dass seine Kritikpunkte und Anregungen vom Ministerium angenommen wurden und sehr zeitnah ein Abbau der vom Land geförderten Beratungsfachkräfte um 1,5 Vollzeitkräfte erfolgt ist.

- **Sonderprogramm „Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen im Saarland“**  
*Jahresbericht Seite 173*

Das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr ursprünglich für die Jahre 2016 und 2017 aufgelegte Sonderprogramm „Förderung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen im Saarland“ wurde infolge der durchweg positiven Resonanz

der Kommunen verlängert und bis Ende 2019 mit insgesamt rund 35 Mio. € ausgestattet.

Der Rechnungshof hat im Zuge des Sonderprogrammes diverse Zuwendungsverfahren überprüft und verschiedene Unzulänglichkeiten festgestellt. So wurden die Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht ausreichend auf das Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses geprüft, sondern schematisch erteilt, meist ohne plausible Begründung des Zuwendungsempfängers und ohne kritische Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde. Ferner hat der Rechnungshof den ungleichen Umgang mit angefallenen Mehrkosten kritisiert und empfohlen, bei nicht baufachlich geprüften Maßnahmen die Regelungen gemäß den Besonderen Baufachlichen Nebenbestimmungen (BNBest-Bau) uneingeschränkt einzuhalten und Mehrkosten nicht zu fördern. Weiterhin hat er bei der Prüfung von Einzelmaßnahmen das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei den Zuwendungsempfängern kritisiert. So enthielten die Vergabeunterlagen Widersprüche, Bindefristen wurden zu lang bemessen und Aufträge wurden entgegen den Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) freihändig vergeben. Im Zuge seiner Prüfung hat der Rechnungshof viele der umgebauten bzw. nachgerüsteten Bushaltestellen im ganzen Saarland begutachtet. Er hat dabei festgestellt, dass bei einer Mehrzahl der Bushaltestellen das taktile Leitsystem für Blinde und sehbehinderte Menschen größtenteils nicht normgerecht bis gravierend fehlerhaft ausgeführt wurde. Um eine Gefahr durch die fehlerhaft ausgeführten Leitsysteme von Blinden und sehbehinderten Menschen abzuwenden, hält der Rechnungshof eine bauliche Korrektur bei vielen der neu ausgebauten Haltestellen für zwingend erforderlich. Des Weiteren wurden im Zuge der Prüfung verschiedene neu installierte Buswartehäuschen in den unterschiedlichsten Ausführungen begutachtet, wobei die meisten auch den angestrebten Zweck, nämlich den Schutz vor Wind und Regen, erfüllen. Kritisiert hat der Rechnungshof hingegen, dass die Ausgestaltung (Größe und Design) und somit die Kosten der einzelnen Häuschen stark differieren und zum Teil teure und schicke „Designerhäuschen“ gefördert wurden.

Bezüglich der Feststellungen des Rechnungshofs zu den geprüften Zuwendungsverfahren hat das Ministerium die Kritikpunkte in seiner Stellungnahme weitestgehend eingeräumt. Es hat zugesagt, künftig einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn erst dann zuzustimmen, wenn eine umfassende Einzelfallprüfung an aussagekräftigen Unterlagen durchgeführt wurde. Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs hält das Ministerium, um das Ziel der schnellstmöglichen vollständigen Barrierefreiheit nicht zu gefährden, an der Förderung von Mehrkosten abweichend von der BNBest-Bau grundsätzlich fest. Es sagt jedoch zu, nur solche Mehrkosten anzuerkennen, die vor Ausführung angemeldet wurden und bei denen eine Nichtförderung den Zweck ernsthaft gefährden würde. Auf Basis der Feststellungen des Rechnungshofs bei der Prüfung von Einzelmaßnahmen hat das Ministerium die Kommunen auf die mangelnde Sorgfalt im Ausschreibungs- und Vergabeverfahren hingewiesen und über die möglichen Rechtsfolgen bei Vergabeverstößen aufgeklärt. Künftig sollen den Kommunen bei jeder Fördermaßnahme neu zu entwickelnde Merkblätter zum geltenden Vergaberecht zur Verfügung gestellt werden, um Vergabeverstöße zu minimieren bzw. zu vermeiden. Des Weiteren hat das Ministerium im Jahr 2020 alle saarländischen Kommunen über die fehlerhaft ausgeführten taktilen Leitsysteme unterrichtet und um Überprüfung bezüglich der Übereinstimmung mit den entsprechenden DIN-Normen gebeten. Laut Aussage des Ministeriums wurden zwischenzeitlich kleinere Fehler seitens

der Kommunen behoben. Derzeit erfolgt eine Abstimmung über die weitere Vorgehensweise zur Behebung der größeren Fehler. Hinsichtlich der Buswartehäuschen hat das Ministerium den Feststellungen des Rechnungshofs insoweit Rechnung getragen, als dass in der am 15. Februar 2021 in Kraft getretenen neuen Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB) – Teil Barrierefreiheit – eine Förderung der Wartehäuschen zukünftig von der nachgewiesenen Fahrgastzahl und der sich daraus ergebenden Größe abhängig gemacht wird. Eine Limitierung der Förderung erfolgt, wenn eine Kommune aus städtebaulichen oder ortsgestalterischen Gründen den normalen Standard überschreitet.

Der Rechnungshof nimmt positiv zur Kenntnis, dass das Ministerium seinen Monita zu den Zuwendungsverfahren weitestgehend folgt. Ebenfalls begrüßt er die seitens des Ministeriums erfolgten Bestrebungen zur Entwicklung von Merkblättern zur Einhaltung des Vergaberechts. Eine hinreichende Information der Kommunen verbunden mit Erläuterungen zu den Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die VOB sollte dazu beitragen, künftig korrekte Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sicherzustellen. Auch die durch das Ministerium bereits durchgeführten Bemühungen zur Korrektur der fehlerhaft ausgeführten taktilen Leitsysteme und die künftig geplanten Vor-Ort-Kontrollen werden seitens des Rechnungshofs begrüßt. Er geht davon aus, dass die Berichtigungen weiterhin zügig vorangetrieben werden. Die Reglementierungen in Bezug auf die Wartehäuschen werden vom Rechnungshof ebenfalls positiv zur Kenntnis genommen.

Hinweis zum Jahresbericht 2020

Den vollständigen Text des Jahresberichts 2020  
finden Sie im Internet unter:

[www.rechnungshof.saarland.de](http://www.rechnungshof.saarland.de)